

Die Stadt Dietikon fördert die Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energiequellen, orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit an den langfristigen Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft und setzt sich für ihre Energiebilanz entsprechende Ziele.

Die energetischen Anforderungen und Gebäudestandards gemäss diesen Richtlinien fliessen bei Wettbewerben der öffentlichen Hand in die Programme ein. Begleitet die Stadt Wettbewerbe von Bauvorhaben privater Investoren, wird der Bauherrschaft empfohlen, die Gebäudestandards zur Förderung einer nachhaltigen Bauweise vorzugeben.

## Richtlinien

### Energetische Anforderungen bei Gestaltungsplanverfahren und Gebäudestandards für städtische Neu- und Umbauten



Schulhaus Steinmürli, Foto: Roger Frei, Zürich



Hochbauabteilung  
Bremgartnerstrasse 22  
8953 Dietikon  
Tel. 044 744 36 10  
Stadt@dietikon.ch  
www.dietikon.ch/energiestadt

## Energetische Anforderungen bei Gestaltungsplanverfahren

Gestaltungsplanverfahren ermöglichen die freiere Überbauung bestimmter dazu geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen und schaffen Voraussetzungen für besondere Nutzungsarten oder höhere Ausnutzung gegenüber der Regelbauweise. Bauten und Anlagen sollen deshalb auch gezielt energetisch optimiert werden.

Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Baubewilligung gültigen energetischen Vorschriften oder Nachweisverfahren.

## Gestaltungsplanverfahren mit planungsrechtlichem Mehrwert

### a) *Energieträger*

Energieträger gemäss jeweils gültigem städtischem Energieplan sind grundsätzlich verbindlich. Für die Wärmeversorgung ist, wo vorhanden, hochwertige ortsgebundene Abwärme und in 2. Priorität niederwertige Abwärme oder Umweltwärme zu nutzen bzw. sind erneuerbare Energieträger anzustreben.

### b) *Neubauten*

Die Energiewerte von Minergie P-Eco oder Minergie A-Eco-Standard (Anforderung für gewichtete Energiekennzahl sowie jeweilige Primäranforderung an die Gebäudehülle im Durchschnitt der Bauten) sind grundsätzlich einzuhalten. Ein Teil der benötigten Elektrizität wird selbst erzeugt.

### c) *Bestehende Bauten*

Umbauten haben grundsätzlich mindestens dem Energiegrenzwert von Minergie Modernisierung (gewichtete Energiekennzahl) zu entsprechen.

### d) *Anzahl Parkplätze und Mobilitätskonzept*

Die Zahl der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze richtet sich nach der "Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen" der Baudirektion Kanton Zürich. Mit der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes kann in begründeten Fällen von der in der Wegleitung festgesetzten minimalen Zahl der Fahrzeugabstellplätze abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist die Verpflichtung für ein regelmässiges Controlling sowie gegebenenfalls ein Eintrag im Grundbuch zur Sicherung der entsprechenden Sachverhalte.

Unternehmen mit mehr als 75 angestellten Personen haben ein Mobilitätsmanagement einzuführen. Dieses hat die Bewirtschaftung der Fahrzeugabstellplätze für Angestellte und Kunden vorzusehen.

## Gebäudestandards für städtische Neu- und Umbauten sowie bei Landvergabe im Baurecht

Die Gebäudestandards stellen Grundsätze für energetische Anforderungen an städtische Neu- und Umbauten, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zum effizienten Elektrizitätseinsatz und zum nachhaltigen Betrieb der Bauten dar. Sie basieren auf dem Gebäudestandard von Energiestadt 2011. Sie dienen als Leitlinie bei städtischen Bauten und bei der Landvergabe im Baurecht mit dem Ziel, Vorbildfunktion der öffentlichen Hand oder beim Nutzen von deren Gütern zu erreichen. Abweichungen von den Zielvorgaben sind zu begründen.

### a) *Energieträger*

Energieträger gemäss jeweils gültigem städtischem Energieplan sind grundsätzlich verbindlich. Soweit möglich sind zur Wärmeversorgung Abwärme oder erneuerbare Energien zu nutzen.

### b) *Neubauten*

Minergie P-Eco oder Minergie A-Eco-Standard ist anzustreben. Abweichungen sind zu begründen (Machbarkeitsstudie mit Life-Cycle-Betrachtung). Ein Teil der benötigten Elektrizität wird selbst erzeugt.

### c) *Erneuerungen/Modernisierungen*

Der Energiegrenzwert Minergie-Modernisierung (gewichtete Energiekennzahl) sowie energieeffiziente Beleuchtung gemäss Minergie-Zusatzanforderungen sind einzuhalten.

### d) *Teilsanierungen*

Gesamtenergiekonzepte sind zu erstellen. Für betroffene Gebäudeteile sind U-Werte gemäss Minergie-Modernisierung sowie energieeffiziente, erneuerbare Energien nutzende Gebäudetechnik und Geräte (nach Topten.ch) einzusetzen.

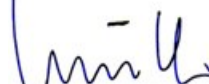
### e) *Bewirtschaftung*

Innerhalb der ersten 2 Jahre nach Betriebsaufnahme ist eine Erfolgskontrolle mittels Messungen durchzuführen.

Die städtischen Richtlinien zu energetischen Anforderungen bei Gestaltungsplanverfahren, zu Gebäudestandards für städtische Neu- und Umbauten sowie bei der Landvergabe im Baurecht bilden ein behördenverbindliches Instrument, das vom Stadtrat der jeweils aktuellen Fassung oder entsprechenden Gebäudestandards angepasst wird. Für das Einbringen der energetischen Anforderungen und Gebäudestandards in Wettbewerbsverfahren oder Verkaufsverhandlungen ist der/die verantwortliche städtische Vertreter/in zuständig.

Dietikon, im August 2014

NAMENS DES STADTRATES



Otto Müller  
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin